



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 2010	Nummer 36
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	18. 11. 2010	Berichtigung der Bek. des Finanzministeriums; Dienst- und Versorgungsbezüge in der ab 1. März 2009 und 1. März 2010 maßgeblichen Höhe vom 12.1.2010 (MBL. NRW. S. 56)	839
23213	5. 11. 2010	Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Schulbaurichtlinie – SchulBauR –	830
602	29. 10. 2010	Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	836
7861	5. 11. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung der Weidehaltung von Milchvieh	837

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
13. 9. 2010	Bek. – Konsulat von Kanada in Düsseldorf	842
15. 9. 2010	Bek. – Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main	842
24. 9. 2010	Bek. – Generalkonsulat der Republik Indonesien in Frankfurt am Main	842
7. 10. 2010	Bek. – Generalkonsulat des Staates Kuwait in Frankfurt am Main	842
7. 10. 2010	Bek. – Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main	842
20. 10. 2010	Bek. – Konsulat der Tschechischen Republik in Düsseldorf	842
	RdErl. d. Finanzministeriums	
29. 10. 2010	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 – Bundeshaushalt –	842
8. 11. 2010	Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen; Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO) und Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)	843

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
5. 11. 2010	Europawahl 2009 Vernichtung von Wahlunterlagen	843
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
17. 11. 2010	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	843
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 11. 2010	5. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	844

I.**23213**

**Richtlinie über bauaufsichtliche
Anforderungen an Schulen
Schulbaurichtlinie – SchulBauR – 1*)**

Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X.1 – 170 –
v. 5.11.2010

1**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 54 Absatz 1 BauO NRW an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2**Anforderungen an Bauteile****2.1****Gebäudetrennwände**

Gebäudetrennwände gemäß § 32 Absatz 1 BauO NRW sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. In Öffnungen in diesen Wänden im Zuge notwendiger Flure sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.2**Wände und Türen von Hallen**

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit haben wie die Geschossdecken des Gebäudes. Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

3**Rettungswege****3.1****Allgemeine Anforderungen**

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein, die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2**Rettungswege durch Hallen**

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen; diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

3.3**Notwendige Flure**

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein; sie dürfen länger sein, wenn die von ihnen erschlossenen Räume einen zweiten baulichen Rettungswege haben.

3.4**Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen**

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- | | |
|--|---------|
| a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen | 0,90 m |
| b) notwendigen Fluren, | 1,50 m |
| c) notwendigen Treppen | 1,20 m. |

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4**Treppen, Geländer und Umwehrungen**

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

5**Türen**

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6**Rauchableitung**

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

7**Blitzschutzanlagen**

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

8**Sicherheitsbeleuchtung**

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

9**Alarmierungsanlagen**

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

1 *) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

10**Sicherheitsstromversorgung**

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

11**Feuerwehrplan, Brandschutzordnung**

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen. Die Feuerwehrpläne sind der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 29.11.2000 (SMBL. NRW. 23213) außer Kraft. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage**Erläuterungen zur Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
SchulbauRichtlinie - SchulBauR**

Die Richtlinie wird nach § 85 Absatz 9 der Landesbauordnung (BauO NRW) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen. Sie beschränkt sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen oder auch Erleichterungen, die unter Anwendung des § 54 BauO NRW aufgrund der schultypischen Nutzung an Schulen gestellt werden müssen oder zugelassen werden können. Sie entspricht in ihren materiellen Anforderungen der von der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU verabschiedeten Muster-SchulbauRichtlinie (Fassung April 2009).

Die SchulbauR enthält keine speziellen sicherheitstechnischen und ergonomischen Aussagen zu Bauteilen, Einrichtungen und Arbeitsplätzen von Schulen. Die SchulbauR enthält ferner keine Verweise auf andere bauaufsichtliche Vorschriften, da diese Vorschriften aus sich heraus gelten; so ist z. B. die Sonderbauverordnung - Teil 1 auf Aulen oder Hallen anzuwenden, in denen Veranstaltungen i.S. des § 2 Sonderbauverordnung von mehr als 200 Besucher durchgeführt werden sollen. Desgleichen enthält die SchulbauR keine Bestimmungen ausschließlich schulbetrieblicher Art, wie Regelungen über die Größe der Unterrichtsräume oder Betriebsvorschriften.

Soweit Unfallverhütungsvorschriften z. B. der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeversicherungsverbände Vorschriften für Schulen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich für Schulen Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus den Schulgesetzen oder aus Vorschriften aufgrund der Schulgesetze ergeben, gelten diese ebenfalls aus sich heraus.

Derartige auf Schulen anzuwendende Regelungen finden sich insbesondere in

- Richtlinien für Schulen - Bau und Ausrüstung -, GUV 16.3,
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht, GUV 19.16,
- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden (Gem. Rd.Erl. d. IM und Min. für Schule und Weiterbildung vom 12.11.2009).

Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen bedeutende allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zum Beispiel

- DIN 58 125 Schulbau-Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen,
- die Normen-Reihe: DIN 18032 Sporthallen, Teile 1 bis 6
- die Normen-Reihe: DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung, Teile 1 bis 3

Die SchulbauR enthält ferner keine über die BauO NRW hinausgehenden Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen. Ob und in welchem Umfang Schulen barrierefrei sein müssen, bestimmt sich nach § 55 BauO NRW. Soweit Schulen nach landesrechtlichen Vorschriften barrierefrei errichtet werden müssen, kann dafür DIN 18024 Teil 2, Ausgabe November 1996 als Anhalt dienen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst nur allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Bildungseinrichtungen für Erwachsene fallen nicht unter den Anwendungsbereich der SchulbauR.

Die Richtlinie erfasst daher Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen, Berufsschulen und vergleichbare Schultypen. Die Richtlinie

erfasst nicht Fachhochschulen und Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz- oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

Zu Nr. 2 Anforderungen an Bauteile

Für Schulen gelten grundsätzlich die sich aus der BauO NRW ergebenden Anforderungen an Bauteile.

2.1 Gebäudetrennwände

Abweichend von § 32 Abs. 1 BauO NRW, der einen Abstand für Gebäudetrennwände im Gebäude von maximal 40 m vorschreibt, lässt Nr. 2.1 Satz 1 einen Abstand der Gebäudetrennwände von 60 m zu. Bei einer Grundfläche der Klassenräume von durchschnittlich 60 m² bis 70 m² können sich somit in einem Brandabschnitt bei einer einhüftigen Anlage maximal 5 bis 6, bei einer zweihüftigen Anlage maximal 10 bis 12 Klassenräume befinden. Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW, der für Öffnungen in Gebäudetrennwänden feuerbeständige Abschlüsse fordert, lässt Nr. 2.1 Satz 2 im Zuge notwendiger Flure in diesen Gebäudetrennwänden feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen unter der Voraussetzung zu, dass die Flurwände beiderseits der Gebäudetrennwand auf einer Länge von 2,50 m keine Öffnung haben. Durch diese Anforderung sollen die Türen in den Gebäudetrennwänden vor einer Feuerbeaufschlagung bei einem Brand eines angrenzenden Unterrichtsraumes geschützt werden.

2.2 Wände und Türen von Hallen

Nr. 2.2 Satz 1 gestattet über mehrere Geschosse reichende Hallen. Die Hallenwände müssen der Deckenanforderung des Gebäudes entsprechen. Für Wände von Hallen, die auf der Ebene des Kellergeschosses angeordnet werden, sind die Anforderungen der Kellergeschossdecke des Gebäudes maßgebend. Vorgaben für die Außenwände der Hallen ergeben sich aus § 29 BauO NRW. Soweit es sich bei der Halle um eine Versammlungsstätte handelt, gelten ergänzend die Vorschriften der Sonderbauverordnung Teil 1. Türen in diesen Wänden müssen Satz 2 entsprechen.

Zu Nr. 3 Rettungswege

Zu Nr. 3.1 Allgemeine Anforderungen

Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, erfordern ein besonderes Rettungskonzept. Für alle Schulen sind unabhängig von der Zahl der Geschosse oder der Größe der Geschossfläche der erste und zweite Rettungsweg baulich herzustellen. Der zweite Rettungsweg kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch ohne notwendigen Treppenraum errichtet werden. Da allgemein- und berufsbildende Schulen nur tagsüber als Schulen genutzt werden und die Schulklassen, von den Pausen abgesehen, von Lehrkräften beaufsichtigt werden, ist im Gefahrenfall eine geordnete Evakuierung in kürzester Zeit unter Aufsicht der Lehrkräfte möglich.

Zu Nr. 3.2 Rettungswege durch Hallen:

Halbsatz 2 stellt klar, dass Rettungswege aus Treppenräumen nicht durch die Halle geführt werden dürfen (§ 37 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW). Die Halle ist kein Raum im Sinne des § 37 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW.

Zu Nr. 3.3 Notwendige Flure

Die Begrenzung der Rettungsweglänge auf maximal 35 m ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 2 BauO NRW. Die Rettungsweglänge ist in Lauflinie zu messen. Zusätzlich ist die Begrenzung der Flurlänge nach Nummer 3.3 zu beachten, wenn der notwendige Flur nur eine Fluchtrichtung hat.

In Verbindung mit der Bemessungsregel der Nr. 3.4 und der Begrenzung der Breite notwendiger Treppen gemäß Nr. 4 auf maximal 2,40 m ergibt sich zwingend eine

gleichmäßige Verteilung der notwendigen Treppen über das Gebäude, ohne dass es einer über § 37 Abs. 2 BauO NRW hinausgehenden Reglementierung der Rettungsweglänge in notwendigen Fluren bedürfte. Die Anzahl der erforderlichen notwendigen Treppenräume ergibt sich faktisch aus der Grundregel der Nr. 3.1 sowie der Bemessungsvorschrift der Nr. 3.4 in Verbindung mit der Nr. 4.

Zu Nr. 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die Bemessung der nutzbaren Breite der Rettungswege entspricht im Wesentlichen der Sonderbauverordnung, Teil 1, § 7 Absatz 4. Nr. 3.4 enthält Bestimmungen über die Mindestbreiten von Rettungswegen, die grundsätzlich einzuhalten sind, als auch eine Bemessungsregel in Abhängigkeit von der Benutzerzahl. Beispielsweise müssen die Türen von Unterrichtsräumen erst dann 1,20 m breit sein, wenn die Unterrichtsräume mindestens 200 Benutzer haben können. Die Mindestbreite der Türen von 0,9 m für Unterrichtsräume und sonstige Aufenthaltsräume sowie der notwendigen Flure von 1,50 m entspricht dem barrierefreien Bauen nach DIN 18024 - Teil 2, Ausgabe November 1996. Die einzelnen Teile bzw. Abschnitte eines Rettungswegs (wie Gänge, Flure, Treppen, Durch- und Ausgänge) müssen im Sinne der Sätze 3 bis 6 aufeinander abgestimmt sein; die Mindestbreite des Rettungswegs darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die Rettungswege sind zu kennzeichnen (DIN 4844) und müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben (vgl. Nr. 8 und 9).

Eine mehrgeschossige Schule mit nicht mehr als 60 m Länge und daher nur einem Brandabschnitt muss mindestens zwei notwendige Treppen haben (vgl. Nr. 3.1). Einer notwendigen Treppe mit einer nutzbaren Breite von 2,4 m (vgl. Nr. 4) dürfen maximal 400 Personen (vgl. Nr. 3.4 Satz 1) zugewiesen werden. Wird die nutzbare Breite der beiden notwendigen Treppen dieser Schule voll ausgeschöpft, so können die Treppen maximal 800 Personen aufnehmen, bei einer Klassenstärke von ca. 33 Schülern ergeben sich 24 Schulklassen. Werden drei Geschosse über diese Treppen erschlossen, wären in jedem Geschoss maximal 8 Klassen zulässig.

Zu Nr. 4 Treppen, Geländer und Umwehungen

Satz 1 begrenzt die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen, da größere Breiten die Sturzgefahr erhöhen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 dienen ebenfalls der Verkehrssicherheit. Satz 4 betrifft nur die Höhen der Geländer gemäß § 36 Abs. 9 BauO NRW und Umwehungen gemäß § 41 Abs. 4 BauO NRW; hinsichtlich der Höhe der Fensterbrüstungen gilt unverändert die Regelung des § 41 Abs. 5 BauO NRW (jeweils i. V. m. § 54 BauO NRW).

Zu Nr. 5 Türen

Die Regelung kommt schulbetrieblichen Belangen entgegen, wenn Türen im laufenden Schulbetrieb offen gehalten werden sollen.

Zu Nr. 6 Rauchableitung:

Satz 1 beschränkt sich auf eine allgemeine Anforderung und benennt das Schutzziel für die Rauchableitung. Satz 2 beschreibt zwei Möglichkeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Dem Zweck der Anforderung kann auch auf andere Weise entsprochen werden, z. B. mit natürlichen oder mechanischen Rauchabzugsanlagen.

Die Rauchableitungsöffnungen in Außenwänden nach Satz 2 sind im oberen Raumdrittel anzuordnen. Das werden in der Regel Fenster sein; es können aber auch Türen, die z. B. als Austritte dienen oder auf Balkone führen, für die Rauchableitung genutzt werden.

Jede Rauchableitungsöffnung nach Satz 2 muss von geeigneter Stelle bedient werden können; die Bedienstellen können zusammengeführt werden; sie sind zu kennzeichnen. Zur Sicherstellung der Entrauchung sind Zuluftflächen, z. B. feststellbare Ausgangstüren, mindestens in der Größe der Rauchableitungsöffnungen im unteren Raumdrittel vorzusehen.

Zu Nr. 7 Blitzschutzanlagen

Die Anforderungen an Blitzschutzanlagen ergeben sich aus DIN EN 62305 (VDE 0185-305).

Zu Nr. 8 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung wird nur für bestimmte Räume vorgeschrieben, da Schulen in der Regel als Tageseinrichtungen betrieben werden. Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung ergeben sich aus den einschlägigen technischen Regelwerken.

Zu Nr. 9 Alarmierungsanlagen

Bei der Auslegung der Alarmierungsanlagen und der Anordnung (Anzahl und Lage) der Alarmierungsstellen ist neben dem Brandfall auch die Evakuierungsplanung für das Gebäude (vgl. Nr. 11) zu berücksichtigen.

Zu Nr. 10 Sicherheitsstromversorgung

Für die Planung und Ausführung der Sicherheitsstromversorgung sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.

Zu Nr. 11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Feuerwehrpläne werden auf Grundlage der DIN 14095 erstellt.

In der Brandschutzordnung sind die erforderlichen Regelungen über das Verhalten bei Brand und anderen Gefahren festzulegen, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung der Schule (Räumungskonzept). Die Brandschutzordnung bestimmt auch, wie oft das Lehr- und Schulpersonal sowie die Schüler und Schülerinnen über die Brandschutzordnung zu belehren sind; Belehrung einschließlich Räumungsübung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres, durchgeführt werden.

602

**Festlegung der Rohbauwerte und des
Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – X A 2 – 66.2 –
v. 29.10.2010

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 403), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2011 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 23. September 2009 (MBL. NRW. S. 472) für das Jahr 2010 festgelegten Stundensatz von € 71,- unverändert.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2011. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 23. September 2009 (MBL. NRW. S. 472) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m³
1. Wohngebäude	115,00
2. Wochenendhäuser	92,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	134,00
4. Schulen	133,00
5. Kindergärten	121,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	132,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	137,00
8. Krankenhäuser	150,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	125,00
10. Kirchen	132,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	119,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	80,00
13. Hallenbäder	132,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	110,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	113,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	101,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche	124,00
18. Kleingaragen	80,00

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m³
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	99,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	118,00
21. Tiefgaragen	130,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	38,00
Bauart mittel ²	45,00
Bauart schwer ³	58,00
b) der 3 000 m³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	29,00
Bauart mittel ²	37,00
Bauart schwer ³	42,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	93,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	107,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	66,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	57,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	67,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m³ umbauten Raum	28,00
b) der 1 500 m³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.	

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.

¹) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

7861

Richtlinien zur Förderung der Weidehaltung von Milchvieh

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-4-72.40.62
v. 5.11.2010

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S.1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15) und Nr. 1975/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74) sowie der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz“ beschlossenen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für die Weidehaltung von Milchvieh.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Weidehaltung von Milchvieh und weiblichen Rindern, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben (im Folgenden als Nachzucht bezeichnet). Im Sinne dieser Richtlinien gehören zum Milchvieh und der Nachzucht Tiere aller Rinderrassen, außer denen in Anlage 2 genannten.

3**Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger**

Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Rechtsnachfolger, Vertreter oder Unternehmer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Zuwendungsempfänger sind Milcherzeuger mit Betriebsitz in Nordrhein-Westfalen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

4.1

den Betrieb selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren die Tierschutzmaßnahme durchzuführen und die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen,

4.2

Milch erzeugt und vermarktet und dies jährlich durch eine Milchgeldabrechnung des Monats April oder – bei ausschließlicher Direktvermarktung – über eine Direktvermarktungsquote nachweist,

4.3

sämtlichen Milchkühen oder, falls beantragt, sämtlichen Milchkühen und der Nachzucht, im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung gewährt,

4.4

den Tieren gemäß 4.3 je Großvieheinheit (GVE) im jeweiligen Verpflichtungsjahr eine Mindestbeweidungsfläche von 0,2 Hektar zur Verfügung stellt; die Mindestbewei-

dungsfläche ist getrennt für Milchkühe und – sofern beantragt – die Nachzucht nachzuweisen; zur Beweidungsfläche gehören ausschließlich Dauergrünlandflächen, die für den Weidegang der genannten Tiere im jeweiligen Mindestbeweidungszeitraum genutzt werden,

4.5

im Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen jährlichen Gesamtviehbesatz von 0,3 bis 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) einhält; im Sinne dieser Förderung gehören zur LF alle im Flächenverzeichnis angegebenen und festgestellten Flächen, mit denen eine Betriebsprämie aktiviert werden kann, außer aufgeforstete Flächen und Naturschutzflächen gemäß Artikel 34 der VO (EG) Nr. 73/2009,

4.6

durchschnittlich mindestens 7 GVE an Milchkühen und ggf. Nachzucht in jedem Verpflichtungsjahr zu halten.

5**Pflichten des Zuwendungsempfängers**

5.1

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, dass

5.1.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

5.1.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG), in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

5.2

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

5.2.1

alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums für weitere 5 Jahre aufzubewahren,

5.2.2

die aktuell verbindlichen Anforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) im gesamten Betrieb einzuhalten (Cross-Compliance).

6**Art der Zuwendung**

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7**Höhe der Zuwendung**

7.1

Der Bewilligungsrahmen ergibt sich aus der Anzahl der durchschnittlich im Zeitraum 1.7. des Vorjahres bis 30.6. des Jahres, in dem der Grundantrag gestellt wird, gehaltenen Milchkühe und – sofern beantragt – Tiere zur Nachzucht, die im Herkunftssicherungs- und Informati-

onssystem für Tiere (HIT) angemeldet waren. Die Anzahl an förderfähigen Tieren für die Nachzucht (ausgedrückt in GVE) wird auf 25 Prozent des Milchviehbestandes beschränkt.

7.2

Die Zuwendung für das jeweilige Verpflichtungsjahr bemisst sich nach der durchschnittlich im jeweiligen Verpflichtungsjahr gemäß Nummer 4.3 und 4.4 gehaltenen Milchkühe und – sofern beantragt – Tiere zur Nachzucht unter Berücksichtigung der in Nummer 7.1 genannten Beschränkung, die im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) angemeldet sind.

7.3

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je berücksichtigungsfähiger GVE 35 Euro, im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens je berücksichtigungsfähiger GVE 30 Euro.

7.4

Bagatellgrenze: 350 Euro pro Jahr.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung der Bestand an Milchkühen oder Tieren zur Nachzucht, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Tiere für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß den eingegangenen Verpflichtungen halten.

Die zusätzlichen Tiere können auf Antrag in die laufende Bewilligung des Betriebes einbezogen werden, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt sind. Der Antrag ist vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen.

8.2

Überträgt ein Zuwendungsempfänger seinen gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen.

8.3

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

8.4

Aufhebung bzw. Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

8.4.1

Müssen aufgrund von strengeren Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 5.2.2 die Höhe der Zuwendung für die Maßnahme nach unten angepasst werden, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwen-

dungsempfängers aufgehoben werden. Bereits gewährte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

8.4.2

Hält der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

8.4.3

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er die landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

8.5

Kürzungen und Ausschlüsse

8.5.1

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.2.2 von dem Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.

8.5.2

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen

8.5.2.1

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Förderkriterien nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1975/2006 vorgenommen. Bei schweren Verstößen ist der Zuwendungsbescheid im Ganzen aufzuheben. In anderen Fällen gelten grundsätzlich die nachfolgenden Regelungen.

8.5.2.2

Wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass nicht alle Milchkühe und Nachzuchttiere gemäß den Nummern 4.3 Weidegang erhalten, wird die Zuwendung in Abhängigkeit der betroffenen Anzahl an Tieren wie folgt gekürzt: Bei bis zu 5 % der Tiere um 20 % und zwischen 5 und 10 % der Tiere um 50 %. Wird festgestellt, dass mehr als 10 % der Tiere keinen Weidegang erhalten, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

8.5.2.3

Wird festgestellt, dass den Milchkühen oder Nachzuchtieren nicht die erforderliche Mindestbeweidungsfläche gemäß Nummer 4.4 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung bei einer Beweidungsfläche, die um bis zu 5 % kleiner als erforderlich ist, um 20 % gekürzt und bei einer Beweidungsfläche, die zwischen 5 und 10 % kleiner als erforderlich ist, um 50 %. In den Fällen, in denen die Beweidungsfläche um mehr als 10 % kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.5.2.4

Wird festgestellt, dass der höchstens zulässige durchschnittliche jährliche Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF überschritten worden ist, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Überschreitung bis 5 % um 20 % und bei einer Überschreitung zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Bei einer Überschreitung des Viehbesatzes um mehr als 10 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Unterschreitungen des durchschnittlichen jährlichen Mindestviehbesatzes von 0,3 GVE je Hektar LF werden analog behandelt.

8.5.2.5

Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der

Zuwendungsbetrag um 50 % zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 % betrug; keine Zuwendung wird gewährt, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 % betrug.

8.5.2.6

Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleichen Zuwendungsvoraussetzungen verstoßen hat, ist die Bewilligung aufzuheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Zuwendungsempfänger zum wiederholten Mal eine Verpflichtung nicht einhält und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 % geführt hat.

8.5.2.7

Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger nicht mindestens durchschnittlich 7 GVE an Milchkühen und ggf. Nachzucht in jedem Verpflichtungsjahr gehalten hat, ist die Bewilligung aufzuheben.

8.5.2.8

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

9

Verfahren

9.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebsitz liegt. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli des Antragsjahres. Insofern ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen.

9.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

9.4

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens durchzuführen.

9.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 % der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 12 bis 15 der VO (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

9.6.2

Die Identifizierung der Flächen hinsichtlich der Berechnung der LF und der Mindestbeweidungsfläche erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 1122/2009.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am 1.7.2010 in Kraft; er tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

* Anlagen 1 und 2 im elektronischen Angebot einsehbar

– MBL NRW. 2010 S. 837

20320

**Berichtigung der Bek. des Finanzministeriums;
Dienst- und Versorgungsbezüge
in der ab 1. März 2009 und 1. März 2010
maßgeblichen Höhe vom 12.1.2010
(MBL NRW. S. 56)
vom 18.11.2010**

Die Anlagen 4 a und 18* werden neugefasst.

Anlage 4 a

des Erlasses des Finanzministeriums vom 12.1.2010

Beträge gültig ab 01.03.2009

Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz**Anrechnungsbetrag, Beträge der Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

Anrechnungsbetrag nach § 4 Satz 2

in den Besoldungsgruppen bis A 8	49,38
in den Besoldungsgruppen ab A 9	52,42

Zulagen

nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12	78,99
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13	49,15
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13	18,44
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13	78,99
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	78,99
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage)	236,09
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14	48,69
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 14	78,99
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	401,21
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	168,19

Künftig wegfallende Ämter

nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	168,19
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	168,19

Anlage 18 a

des Erlasses des Finanzministeriums vom 12.1.2010

Beträge gültig ab 01.03.2010

Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz**Anrechnungsbetrag, Beträge der Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

Anrechnungsbetrag nach § 4 Satz 2

in den Besoldungsgruppen bis A 8	49,97
in den Besoldungsgruppen ab A 9	53,05

Zulagen

nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12	79,94
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13	49,74
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13	18,66
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13	79,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	79,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage)	238,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14	49,27
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 14	79,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	406,02
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	170,21

Künftig wegfallende Ämter

nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage)	170,21
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15 (Amtszulage)	170,21

II.**Konsulat von Kanada
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 02.16 – 3/10
v. 13.9.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Leslie Thomas Reissner am 10. September 2010 das Exequatur als Konsul und Leiter erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn McCrimmon, am 9. Dezember 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Generalkonsulat
der Arabischen Republik Ägypten
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 01.01 – 1/10
v. 15.9.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad am 10. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn El-Dieb am 20. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Generalkonsulat der Republik Indonesien
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 02.02 – 1/10
v. 24.9.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Damos Dumoli Agusman am 23. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eddy Setiabudhi, am 28. März 2007 erteilte Exequatur ist bereits erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Generalkonsulat des Staates Kuwait
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 02.30 – 1/10
v. 7.10.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Assad Abdelazeez A. Albahar am 6. Oktober 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yousef Ahmad Abdulsamad, am 6. Februar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Generalkonsulat
der Arabischen Republik Ägypten
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 01.01 – 1/10
v. 15.9.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad am 10. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn El-Dieb am 20. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Konsulat der Tschechischen Republik
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.48 – 1/10
v. 20.10.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Ondřej Karas am 8. Oktober 2010 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2010
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.2 –
v. 29.10.2010

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.9.2010 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkf.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2010 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2010 zuzuleiten sind,
2. In Nummer 4 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1,7 und Nummer 5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl. NRW. 2010 S. 842

**Gewährung von Beihilfen
in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen;
Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO) und
Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8.11.2010
B 3100-4.7.A-IVA4
B 3100 – 12.a – IV A 4

Arzneimittel

Mit Gesetz vom 17. Februar 2009 wurden die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) in der Fassung des Artikels I Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Gesetzesrang erhoben. Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) ist die Rangerhöhung mit Wirkung zum 1. April 2009 wieder außer Kraft getreten.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2009 ist eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Beihilfenvorschriften (§ 77 LBG) in Kraft getreten; die auf § 77 Absatz 8 LBG basierende Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO) vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) ist ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft gesetzt worden.

Das OVG Münster hat mehrfach, u. a. mit Urteilen vom 24. Juni 2009 – 3 A 1795/08 – und vom 8. Juni 2010 – 1 A 1328/08 –, entschieden, dass die Regelungen über den Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Die Urteile sind rechtskräftig; das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 19. August 2010 – 2 B 14.10 – und vom 20. August 2010 – 2 B 47.10 – Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem mit Urteil vom 5. Mai 2010 – BVerwG 2 C 12.10 – die vergleichbaren Regelungen des Bundesbeihilferechts im Grundsatz als zulässig bestätigt.

Kostendämpfungspauschale

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen, zuletzt durch die Urteile vom 25. März 2010 – BVerwG 2 C 47.08 (u. a.) und vom 27. Mai 2010 – BVerwG 2 C 50.08 – festgestellt, dass die Regelungen des § 12a BVO wirksam zustande gekommen sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juni 2009 – 2 BvR 1141/08 – eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Vorbehaltsfestsetzungen

Es besteht keine Notwendigkeit mehr, an der durch meine Runderlasse vom 24. September 2007 – B 3100 – 12a – IV A 4 – und vom 4. April 2008 – B 3100 – 4.7.A – IV A 4 – angeordneten Verfahrensweise festzuhalten. Deshalb wird folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben:

Alle bisher hinsichtlich der Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO) und der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 BVO) vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt. Von einem besonderen Einzelhinweis an die Beihilfeberechtigten kann grundsätzlich abgesehen werden (§ 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW).

Die Beihilfeberechtigten sind im nächsten Beihilfebescheid auf diesen Runderlass hinzuweisen.

Soweit über eingelegte Widersprüche noch nicht entschieden wurde bzw. erneut Widerspruch gegen Beihilfebescheide unter Anwendung der § 4 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Anlage 2 oder § 12a BVO eingelegt wird, ist der Widerspruchsführer auf die o.g. Rechtsprechung hinzuweisen und ihm anheim zu stellen, den Wi-

derspruch in angemessener Frist zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, muss über den Widerspruch entschieden werden.

In anhängigen Klageverfahren ist unter Hinweis auf die o. g. Rechtsprechung die Abweisung der Klage zu beantragen.

Meine Runderlasse vom 24. September 2007 – B 3100 – 12a – IV A 4 – (MBL. NRW. S. 709) und vom 4. April 2008 – B 3100 – 4.7.A – IV A 4 – (MBL. NRW. S. 253) werden aufgehoben.

Neue Verfahrenshinweise

Soweit § 4 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Anlage 2 und § 12a BVO anzuwenden sind, sind die Festsetzungen ab sofort wieder ohne Vorbehaltsvermerk vorzunehmen. Die Abschnitte G, H und M sowie die Anlagen III, IV, VII, VIII bis X der Arzneimittelrichtlinien sind derzeit nicht anzuwenden.

– MBL. NRW. 2010 S. 843

III.

Landeswahlleiterin

**Europawahl 2009
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12- 35.06.00 –
v. 5.11.2010

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 957), lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 7. Juni 2009 zu, soweit die Wahlunterlagen nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

– MBL. NRW. 2010 S. 841

**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 17.11.2010

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 15. Dezember 2010 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung

Donnerstag, 9. Dezember 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen

Freitag, 10. Dezember 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2010 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 17. November 2010

Ulrich H a l l e r

– MBL. NRW. 2010 S. 843

Landschaftsverband Rheinland

**5. Tagung
der 13. Landschaftsversammlung Rheinland
Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 26.11.2010**

Die 5. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am Freitag, 10. Dezember 2010, 10.00 Uhr

in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Auflösung des LVR-Servicebetriebes Viersen und Aufhebung der Betriebssatzung

5. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen
6. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2011 (Ausgleichsabgabesatzung 2011)
7. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Deckung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des LVR-Direktors
9. Fragen und Anfragen

Köln, 26. November 2010

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2010 S. 844

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569